

Schwachlastregelung der KEW Karwendel Energie und Wasser GmbH

Beliefert der Lieferant Tarifikunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs, ist unter gewissen Bedingungen die Abrechnung des Schwachlaststromes mit der Schwachlast-Konzessionsabgabe möglich.

Unsere Schwachlastzeiten, sowie die Bedingungen für die Abrechnung der Schwachlast-Konzessionsabgabe, haben wir hier zusammengestellt.

Es gelten folgende Schwachlastzeiten:

Hochlast-Zeiten (HT):	Montag bis Freitag von 6:00 – 22:00 Uhr, Samstag von 6:00 – 13:00 Uhr
Schwachlast-Zeiten (NT):	Restliche Zeiten

An Feiertagen gelten die Schwachlast- bzw. Hochlast-Zeiten des entsprechenden Wochentages.

Beliefert der Lieferant Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferant fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten.

Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KVA § 2 Abs. 2 Nr. 1a). Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (zum Beispiel Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen.

Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß der veröffentlichten Schwachlastzeiten (NT) des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Mittenwald, 15.10.2025